

BUNDESGERICHTSHOF

378
IX ZB 387/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Baruch K [REDACTED],
T [REDACTED] / I [REDACTED], S [REDACTED] Chen [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat ein Recht des Klägers auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EEG-SchlussG verneint, weil die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Bescheid vom 5. Februar 1960 nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen Nichtmitwirkung abgelehnt habe, und die Gründe des Antragstellers für dieses Verhalten bedeutungslos seien. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1969, 357 Nr. 39 und 361 Nr. 41).

- 3 -

Die Auffassung der Beschwerde, im Streitfalle handle es sich um den gleichen Sachverhalt wie er der Entscheidung BGM RzW 1971, 41 Nr. 35 zugrunde liege, ist unrichtig. Der Bescheid vom 5. Februar 1960 hatte einen fristgerecht angemeldeten Anspruch geregelt.

Der Streitfall wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Deshalb ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)